



Ordentlicher Weise aber haben wohlausgearbeitete rechtliche Belehrungen und Gutachten ganzer Juristen-Facultäten, oder einzelner Rechtsgelehrten, wenigstens diese Wirkung, daß die Parthenen, für welche solche gestellet seynd, mit der Verdammung in die Unkosten verschonet zu werden pflegen.

Auch will ich noch eines sonderbaren Falles gedenken: In denen Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Worms und der Reichsstadt Worms waren gegen die Personen des Magistrats und der Syndicorum so harte Conclusa ergangen, daß sie nicht mehr das Herz hatten, ein Remedium Juris dagegen zu ergreifen: Die Stadt befragte mich um Rath: Da ich nun fand, daß der Reichs-Hofrath durch verstümmelte und mißbrauchte Reichs-Lehnbrieve des Hochstifts zu seinen Entschließungen bewogen worden ware; stellte ich der Stadt unter meiner Hand und Siegel ein Attestat aus, daß ich nach allen Rechten dafür hielte, die Stadt seye allerdings zu Interponirung eines Reichs-Constitutionsmäßigen Rechtsmittels befugt: Und dieses Attestat sollte die Stadt ihrer Supplic um Gestattung eines solchen Rechtsmittels beylegen.

§. 36.

Widrige Wirkung.

Daß aber auch einem unpartheyischen Rechtsgelehrten, wann seine Meinungen, Vorschläge, u. s. w. eines Beyfalles gewürdiget werden, daraus großer Verdruß zuwachsen könne, hat mich die eigene Erfahrung belehret; indeme mir der oben §. 16. erzählte Fall in Wien und Regensburg an hohen Orten eine schwere Ungnade zugezogen hat.

